

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

alle und jede Adressen, die ihm unter dieser Ueberschrift zukommen, dem Senat mitzutheilen. Was nun die vorliegende betrifft, so klagt dieselbe über das grosse Scandal, welches dem ganzen Helvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ist, gegeben hat. — Was aus diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er losgesprochen — ob er mit einer Bürgerkrone, oder von Henkershand ist gekrönt worden? — Aber einen merkwürdigen Zusammenhang nimmt er zwischen dieser Adresse und Montchois's eben verlesenen Briefe vor. — Beyde sprechen nemlich von Verläumdungen, die man dem Volke beybringt. — Ja wohl Verläumdungen! — mit Verläumdungen bethört man das Volk. Ich halte, sagt Cart, sehr viel auf der Physiognomie; es ist eine herrliche Sache um dieselbe. — So wie wir die Nachricht von der Einnahme Maylands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Kein Mensch ließ sich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über die Verläumper, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, wären sie auch noch zehnmal grösser, ungleich exträglicher wären, als das Sclaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden freylich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Unterthanen Schweizer, mit ihm einig seyn.

Cart's Antrag wird angenommen.

### Senat, 4. Junii.

Präsident: Mittelholzer.

Duc im Namen einer Commision rath zur Verwerfung des Beschlusses, der dem Jos. Julian von St. Moritz im Wallis seine Verbannungsstrafe nachlässt: er möchte einen Beschluss, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar die 8jährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in seine Gemeinde eingrenzen und unter Aufsicht setzen würde.

Muret kann dem Bericht nicht bestimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren keineswegs billigt: schon oft haben wir Beispiele von Urtheilsprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Form und Recht gleich stark anstossen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse ganz fremde Gegen-

stände sehr vage Zeugenaussagen angenommen, und darauf hin seinen Spruch gefällt. Unter den Beweggründen zum Verbannungsurtheil kommt vor: der Mann habe kein Vermögen, und hingegen eine zahlreiche Familie! — Er habe seine Unschuld nicht bewiesen, nur die Anschuldigungen geläugnet! — als ob es an dem Beklagten wäre seine Unschuld und nicht vielmehr an den Kläger die Anschuldigungen zu beweisen! Bey solchen Grundsätzen ist alle Freyheit der Bürger dahin. — Es ist klar, daß der Mann mit Unrecht verurtheilt war; er nimmt den Beschluß an.

Duc erklärt, daß er mit dem Julian in keinerley Verhältniß stehe. — Wenn wir ein Revisionstrialbunal bilden würden, so würde er Muret bestimmen: aber es ist um Gnadenerteilung zu thun, und da fragt sich: ob die Art, wie der Beschluß solche erteilt, dem Verurtheilten und dem Publicum vortheilhaft sey? Er findet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart spricht im Sinne Murets. . . Die ungeheure Sentenz empört sein ganzes Gefühl; ohne Beweise zu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden ganz dem Diebstahl fremde Dinge herbeigezogen, und auf sie das Strafurtheil gegründet.

Duc besteht abermals auf seiner Meinung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizey, eine sehr tadelnswerte neue Erfinbung; alle Bürger sollen unter Aufsicht der Polizey stehen. Duc kann sich also gänzlich beruhigen.

Kubli nimmt den Beschluß an; auf blossen Verdacht hin, kann und soll Niemand verurtheilt werden.

Lüthard theilt Murets und Cart's Unwillen über die Unformlichkeit der Sentenz. Hier aber ist nun die Frage: Soll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbegdingt begnadigt werden? Er glaubt nein, und stimmt der Commision bey. Von der allgemeinen Polizeyaufsicht, unter der alle Bürger stehen, ist die besondere sehr verschieden: bey der letzten kann der Polizeybeamte zu Ausübung einer unmittelbaren Aufsicht mancherley Maßregeln treffen.

(Die Fortsetzung folgt.).

### Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarrer Schweizers Rechtsfertigungsschrift.

Ein Aufrührer, sagt der Vs., ist derjenige, der sich gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, oder gegen fey-

lich sanctionirte Gesetze gewaltthätig empört; einen Aufrührer zettelt derjenige an, der nicht blos für seine Person der Obrigkeit alle fernere Achtung und den Gehorsam versagt, sondern auch andere dazu reizt, antreibt, aufheizt; er ist um so strafbarer, je geheimer und verborgener er seinen Plan entwirft, je complottartiger es geschieht, je thätiger er dabei zu Werke geht, je mehrere Menschen er zu seinem Zwecke zu gewinnen sucht. — Von allen diesen Merkmalen eines Aufrührers können aber, behauptet B. Schw., keine auf ihn angewandt werden: Kein geheimes Complot hat seine Schrift erzeugt oder veranlaßt; er hat seinen gedruckten Entwurf nicht verbreitet, niemanden zur Verbreitung desselben aufgesfordert, mit keinen Municipalitäten oder einzelnen Bürgern gesprochen, daß sie sein Memorial unterschreiben oder selbst ein ähnliches verfassen sollten. — Die Schrift drucken zu lassen, dazu berechtigte ihn die Presselfreiheit. Die Schrift enthält nur individuelle Urtheile über die Regierung und ihre Verhandlungen; individuelle Wünsche, was — nach seiner Ansicht — allenfalls der ganze Canton, oder einzelne Gemeinden, oder Partikularen thun könnten, wenn sie mit dem Bf. in der gleichen Ueberzeugung stünden. — Das Ganze ist nichts als ein Entwurf, ein Plan, der von dem Bf. als einem einzelnen Glied an der grossen Kette, denjenigen, die seine Schrift kaufen oder lesen wollen, zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt wird. — Den Ton seiner Schrift, hält der Bf. für kraftvoll und freymüthig. Der Inhalt, der auf Vertagung und gänzliche Auflösung der Räthe anträgt, verstößt gegen kein Gesetz. „Der 81. Art. des peinlichen Gesetzbuches, daß nemlich jede Verschwörung, jedes Unternehmen, den Zusammentritt der gesetzgebenden Räthe zu verhindern oder ihre Auflösung zu bewirken, mit dem Tode solle bestraft werden,“ sagt der Bf., „passt auf die jetzige Lage der Dinge ganz und gar nicht mehr; dieses erkennen die Räthe selbst stillschweigend, indem sie nicht blos alle, für die Vertagung eingeschenden Bittschriften, als ordnung- und gesetzmäßig ansehen, sondern selbst von Vertagung und Auflösung sprechen. Ich urtheile also: Ist die von den Franzosen uns aufgedrungne Constitution nicht mehr für uns passend, so muß sie aboliert werden, und zwar nicht erst nach Jahren, sondern bald. Muß sie aboliert werden, so hört auch das Amt derjenigen auf, die diese Constitution, so lange sie besteht, handhaben mußten; und wenn sie selbst die Constitution als aufge-

drungen erklären, und dennoch an ihren Stellen bleißen, so stehen sie ebenfalls selbst als Aufgedrungene, oder als sich selbst Aufdringende an dieser Stelle. — Der Auftrag, den sie vom Volk empfangen haben, hört auf, es wäre denn, daß das Volk ihnen neue Aufträge geben würde, was doch, zur Zeit, die Menge der Petitionen für die Vertagung der Räthe nicht beweisen können.

Es bleibt nun noch übrig darzuthun, daß die Schrift keine Schmähchrift sei. — Eine Schmähchrift ist eine solche, die Unwahrheiten, offbare Lügen und Andachtungen enthält, wobei die Ehre und der moralische Charakter eines Menschen gefährdet werden kann. Aber wer das Unrecht Unrecht, den schlechten Mann schlecht, den herrschsüchtigen herrschsüchtig nennt, kurz, wer die Sache bey ihrem wahren Namen nennt; von dem wird kein vernünftiger Mensch sagen, daß er schmeichle.

B. Schweizer durchgeht hierauf seine Anschuldigungen, und begleitet sie mit Beweisen und Autoritäten; er erklärt, daß er unter der Regierung nur die Mehlheit der Repräsentanten verstanden hätte und wollte:

Er sagte also erstens: „Sie verstehen die Kunst zu regieren nicht, weil sie sie nie gelernt haben.“

Beweis: Sie behaupten ja sogar, man brauche das Regierungsgeschäft nicht gelernt zu haben, und hören nicht auf, auf die Gelehrten zu schimpfen.

Zweitens: „Sie geben Gesetze, wodurch alle Moralität untergraben wird.“ Den Beweis führt die Schrift des Pfr. Wyss, über die sittenverderblichen Folgen der Schenkfreiheit.

Drittens: „Sie erhöhen die Immoralität durch ihr eigen Beispiel.“ Den Beweis führt der Bericht der Behnercommission am 7. Jenner.

Viertens: „Ihre Versammlungen sind Bänkplätze der Leidenschaften und des Parthengeistes.“ Den Beweis führt der eben angerufne Bericht der Behnercommission.

Fünftens: „Sie rauben dem Armen, dem Bürger sein Eigenthum, bestimmen sich selbst eine reichliche Besoldung und lassen die Armut hüllos und den treuen Arbeiter ohne Brod.“ Beweis: „Dass man durch Verschenkung der Kirchengüter, die in Zehenden und Grundzins bestanden, alle Habsquellen zu Besoldung der Lehrer in Kirchen und Schulen abgrub, und sie statt der verheissen Entschädigung darben ließ; dass man die milden Stiftungen der Väter:

für Arme und Kranke zerstörte, die rechtmässigen Besitzer der Behenden und Grundzinsen vervortheilte, und nachdem man sich eine reichliche Besoldung bestimmt hatte, nun die Geistlichen und so viele Arbeiter zwey volle Jahre hungern lässt, ohne ein Wort des Trostes mit ihnen zu reden, ohne bis auf diesen Augenblick — die Quellen des Erwerbs ihnen zu zeigen; — ist, um mich so gelind als möglich auszudrücken, die höchste Ungerechtigkeit gegen den Staat, die Kirche und die Eigenthümer, die sich nur gedenken lässt.“

**Sechtens:** „Sie suchen die Gerechten und Weisen zu stürzen.“ **Beweis:** die seit dem 7. Jan. geschehenen Bemühungen zum Sturz des Volk. Ausschusses.

**Eigentens:** „Sie sind herrschsüchtig und ehrgeizig, Feinde jeder Verfassung, wo sie nicht herrschen.“ **Beweis:** Sie spotten der Volksstimme, gehen über die wichtigsten Petitionen zur Tagesordnung und erklären: sie gehen nicht von der Stelle, bis das Volk mit Bayonetten sie auseinander treibe — Worte, die bekanntlich im grossen Rath gesagt worden.

**Achtens** endlich: „Sie geben Gesetze und halten sie nicht.“ — „Nemlich die Eruennung der vollziehenden Gewalt ward durch ein Gesetz beschlossen. Die Constitution durch ein Gesetz für unpassend erklärt, die einer andern Platz machen müsse, und das Heer der kostspieligen Beamten sollte, nach einem Gesetzesvorschlag vermindert werden. Nun suchen sie den ersten zu stürzen, die zte in voller Kraft zu handhaben, die letzten bleibend zu machen. Heißt das die Gesetze der Republik ehren und behaupten?“

### Anzeige.

Mit Vergnügen entspreche ich dem Wunsche des Herausgebers einer sehr vorzüglichen neuen französischen Zeitschrift: Bibliothèque française, ouvrage périodique, rédigé par Ch. Pougens, Membre de l'Institut National de France &c., sie durch den Republikaner in der Schweiz bekannt zu machen. Eine Gesellschaft vorzüglicher Gelehrter liefert in dieser Monatschrift räsonnirende Anzeigen und Auszüge der neusten französischen Schriften auf allen Fächern. Über den Geist, womit sie dies thun wollen, will ich sie selbst sprechen lassen: Tous, animés du même zèle pour les progrès de la philosophie, des sciences et des lettres, ont juré de ne jamais violer les préceptes sacrés d'une impartialité

rigoureuse. Etrangers à tout esprit de parti, ne reconnoissant pour passion légitime, que l'impérieux besoin de défendre les intérêts de la morale et ceux du bon goût, phalange, mais non tribunal, ils ont promis de ne répondre que par le silence aux clamours de l'amour-propre froissé, et de s'entourer de la religion des principes pour se garantir eux-mêmes d'impressions étrangères. .... Ils auront pour partisans la faine minorité du public, qui riche du passé, prépare les trésors du siècle futur; pour amis secrets les gens de bien, qui savent que le goût est sinon l'aliment, du moins l'enseigne aimable des bonnes moeurs; enfin les têtes pensantes, les ames vives, qui, dédaignant la froide mythologie des considérations personnelles, croient que voiler la vérité par respect pour le présent, c'est déshériter l'avenir. — Beinahe alle Critiken dieser Zeitschrift sind von ihren Verfassern unterzeichnet und wir finden demnach als Mitarbeiter in den 2 ersten Bändchen, die vor uns liegen, folgende Namen: Mongez, Texier, Lassus, Pougens, alle 4 Mitglieder des Nationalinstituts, Carl Crequi, ehemal. Marquis, Agricole Fortia, Alire Preverault, Chardon Larochette, die Frau von Staél, Louise Saint-Leon, Verfasserin des vorzüglichen Romans Eugenie und Virginia, und Nebersezerin der Rosa, Antoinette Legroing de Massonneuve u. a. m.

Monatlich erscheint ein Band in Kl. 8vo. von 216 Seiten. Der erste Band ist im Floreal oder May ausgegeben worden. Man abonnirt sich mit 27. franc. oder 18 schweiz. Franken für ein Jahr, wogegen man die Bände bis auf die französische Grenze postfrei erhält. Ich bin bereit Bestellungen und Pränumeration anzunehmen.

Usteri.

**Grosser Rath**, 6. Juni. Auf Billeters Antrag wird des Pfarrers Schweizers Vertheidigungsschrift, als eine neue Schmähsschrift, der Vollziehung überwiesen. Ein Beschluss über die Hausrer, und ein anderer, der den Suppleanten beym obersten Gerichtshof unter gewissen Einschränkungen, Advocatur zu treiben erlaubt, werden gefasst.

**Senat**, 6. Juni. Annahme einer neuen Abfassung des 9ten Titels der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt. Annahme des Beschlusses, der den Distrikt Diessenhofen dem Canton Thurgau einverleibt.